



Bettina Lucke

Die Google Buchsuche
nach deutschem Urheberrecht
und US-amerikanischem
Copyright Law



1. Kapitel

- Einleitung und Gang der Untersuchung -

A. Einleitung

Wer heutzutage das Internet nutzt – sei es zu privaten oder zu beruflichen Zwecken – bedarf früher oder später der Hilfe einer Suchmaschine, um aus der großen Menge an Informationen das für den eigenen Bedarf Relevante herauszufiltern. Geht es um die Wahl der Suchmaschine, entscheidet sich der Internetnutzer in Deutschland bei ca. 80% der Suchanfragen für die Suchmaschine Google. Das Unternehmen Google Inc. bietet die Möglichkeit, acht Milliarden URLs (Uniform Resource Locator)² in kürzester Zeit nach dem gewünschten Begriff zu durchsuchen.³

Beschränkte sich die herkömmliche Suchmaschine noch auf das Auffindbarmachen von Webseiten⁴, bieten moderne Suchmaschinen heute eine Vielzahl von Nutzungen rund um die typische Suchfunktion. Dabei zeigt das Beispiel Google mit Funktionen wie „Google Maps“⁵ und „Google Earth“⁶, dass unter den Oberbegriff „Suche“ ein immer weiter reichender Themenkomplex gefasst wird. Beleg für die Erweiterung der Suchmöglichkeiten ist auch die Funktion „Google Book Search“ (Google Buchsuche), welche im Zentrum der folgenden Betrachtung stehen wird.

Während bei der traditionellen Suchfunktion von Google Webseiten der Gegenstand der Suche sind, ist das Projekt „Google Book Search“ auf die Durchsuchbarkeit von „Büchern“ ausgerichtet. Google beschränkt sich hier nicht mehr auf die Indexierung von bestehenden Inhalten des Internets (in Form von Webseiten), sondern greift auf Inhalte außerhalb des World Wide Webs zurück, die eigens zum Zwecke der Durchsuchbarkeit ins Internet überführt werden. Das Internet wird zum digitalen Bücherregal.

Um eine Volltextsuche in einer Vielzahl von Büchern anbieten zu können, bedarf es einer Quelle, der die Bücher entstammen. Eine entscheidende Rolle spielen in diesem Zusammenhang Bibliotheken. Google scannt mit Erlaubnis verschiedener Bibliotheken aus den USA, Europa und Asien deren Bestände – daher auch der Name „Biblio-

1 Stand der Arbeit: Juli 2009.

2 Bezeichnung für die Adresse einer Ressource nach dem Standardübertragungsprotokoll im Internet (http = *Hypertext Transfer Protocol*) (Gabler, Kompakt-Lexikon Internet, S. 9, 183).

3 Siehe „Gründe, Google zu benutzen“: http://www.google.de/intl/de/why_use.html [abgerufen am 29.02.2008].

4 Internetseite. Der Begriff Webseite (*engl.* webpage) darf nicht mit der Website (*engl.*) gleichgesetzt werden. Bei der Website handelt es sich um die gesamte Webpräsenz bspw. eines Unternehmens im Internet. Die Website kann sich somit aus vielen Webseiten zusammensetzen (vgl.: Gabler, Kompakt-Lexikon Internet, S. 9, 191).

5 Mit „Google Maps“ können bspw. Straßenkarten angezeigt und Routen geplant werden.

6 „Google Earth“ ermöglicht das Anzeigen von Satellitenbildern der Erde.

theksprojekt“.⁷ Zu den digitalisierten Büchern gehören auch solche, die urheberrechtlich geschützte Werke verkörpern. Teil der Google Buchsuche werden damit letztlich urheberrechtlich geschützte Werke. Um Erlaubnis gefragt wurden zwar die Bibliotheken, nicht jedoch die Urheber der digitalisierten Werke. Das Projekt hat sowohl in den USA als auch in Europa mitunter heftige Kritik hervorgerufen. So hat als Erste die Authors Guild – eine 1912 gegründete amerikanische⁸ Schriftstellervereinigung mit über 8000 Mitgliedern⁹ – am 20.09.2005 Klage gegen das Google Books Library Project erhoben. Am 19.10.2005 hat dann der Verlegerverband AAP (The Association of American Publishers) im Namen fünfer seiner Mitglieder die zweite Klage vor amerikanischen Gerichten gegen das Bibliotheksprojekt von Google eingereicht. Auch in Deutschland ist es bereits zu einem ersten Verfahren gegen die Buchsuche von Google gekommen.

Hier soll der Frage nachgegangen werden, ob die Realisierung des Google- Bibliotheksprojekts, um mit den Worten der „Author’s Guild“ zu sprechen, eine „massive“¹⁰ Verletzung von Urheberrechten darstellt oder ob Google auch mit dem „Google Book Search“- Projekt seinem Slogan „Don’t be evil“ („Tu nichts Böses“) treu bleiben kann.

Bedingt durch die Vielzahl der, in Zusammenhang mit der Realisierung einer „Buchsuchmaschine“ stehenden Handlungsschritte, die teilweise über Ländergrenzen und die „Grenze“ zwischen analoger und digitaler Welt hinweg reichen, bieten sich zahlreiche Anknüpfungspunkte für eine Verletzung von Urheberrechten. Für den Urheber eines Werkes, der gegen eine Verwendung seines Werkes im Rahmen des Google Bibliotheksprojekts klagen möchte, ist neben der Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen von Rechtsverletzungen auch von Interesse, ob er vor einem deutschen Gericht klagen kann, welches Recht zur Anwendung gelangt und welche Ansprüche ihm gegen wen zustehen.

Da nicht nur Google Bücher digitalisiert, sondern weltweit zahlreiche Projekte, die sich einer Digitalisierung von Büchern zum Zwecke der Ermöglichung einer Volltextsuche im Internet gewidmet haben, existieren, lassen sich die Erkenntnisse, die es bei der Betrachtung des „Google Bibliotheksprojekts“ zu gewinnen gilt, zumindest partiell auf vergleichbare Vorhaben übertragen. Die Darstellung soll somit auch einen Beitrag zur Beantwortung der generellen Frage nach der Rechtmäßigkeit einer Bücherdigitalisierung zum Zwecke der Überführung des Buches in das Internet liefern.

Die Frage, ob die Realisierung eines derartigen Vorhabens ohne Rechtsverletzungen möglich ist, soll hier nicht nur in Bezug auf das tendenziell urheberfreundliche deutsche Recht gestellt werden. Vielmehr gilt es mit Blick auf das US- amerikanische Co-

7 Das Bibliotheksprojekt bildet zusammen mit dem „Buch- Partner- Programm“, welches auf die Zusammenarbeit mit Verlagen ausgerichtet ist, das Gesamtprojekt „Google Book Search- Projekt“.

8 Wenn im Folgenden der Begriff „amerikanisch“ verwendet wird, so ist stets „US- amerikanisch“ gemeint.

9 Website von „The Authors Guild“, <http://www.authorsguild.org/?p=51> [abgerufen am 15.11.2006].

10 Klageschrift der Author’s Guild vom 20.05.2005, S. 2: „massive copyright infringement“.

pyright-Law auch herauszufinden, ob eine durch die Ausrichtung auf den Schutz des Verwerter geprägte Rechtsordnung ein Projekt wie Google Book Search zulässt.

In einem Gleichlauf zur Prüfung der Vereinbarkeit der Google Buchsuche mit dem deutschen Recht soll eine Analyse des US-amerikanischen *Copyright Law* Aufschluss darüber geben, inwieweit beide Rechtsordnungen sich hinsichtlich der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Projekts unterscheiden. Die zu gewinnenden Ergebnisse wiederum sollen Unterschiede und Parallelen beider Rechtsordnungen zueinander aufzeigen, die sich auf vergleichbare Digitalisierungsvorhaben übertragen lassen.

B. Gang der Untersuchung

Grundlage einer Untersuchung der Vereinbarkeit des Google Bibliotheksprojekts sowohl mit dem deutschen Urheberrecht als auch mit dem amerikanischen *Copyright-Law* ist es, mit dem Google Book Search-Projekt, dessen Teil das Google Bibliotheksprojekt ist, vertraut zu sein. Daher gilt es, in Kapitel zwei zunächst einen Überblick über das Google Book Search-Projekt zu geben. In diesem Zusammenhang ist auch auf den technischen Hintergrund des Projekts einzugehen. Weiterhin soll eine kurze Darstellung bedeutender Bücherdigitalisierungsprojekte aus Europa und den USA erfolgen.

Das dritte und das fünfte Kapitel bilden die Schwerpunkte der Darstellung. Im Zentrum des dritten Kapitels steht die Vereinbarkeit des Bibliotheksprojekts mit dem deutschen materiellen Recht. Anders als bei einem reinen Inlandsfall weist der Sachverhalt an unterschiedlichen Stellen einen Bezug zum Ausland auf – handelt es sich bei Google Inc. als potentiell Verletzer doch um ein US-amerikanisches Unternehmen und findet bspw. das Einscannen der Bücher zu einem großen Teil in den USA statt. Daher wird auch auf die Frage, ob deutsches Recht vor deutschen Gerichten überhaupt zur Anwendung gelangen würde, einzugehen sein.

Da das Google Book Search-Projekt durch einen nahezu weltweit möglichen Zugriff auf die Büchervolltextsuche geprägt ist, haben Urheberrechtsverletzungen in Zusammenhang mit der Volltextsuche im Internet die Folge, dass nach dem Schutzlandprinzip zahlreiche Rechtsordnungen anwendbar wären. Dieser Umstand führt zu der Überlegung, ob nicht generell eine Beschränkung des Kreises der anwendbaren Rechtsordnungen für Urheberrechtsverletzungen im Internet angestrebt werden sollte.

Der Weg des Buches hin zum nach einzelnen Begriffen durchsuchbaren Dokument im Internet vollzieht sich über mehrere Stationen. Das Buch wird gescannt, das Ergebnis, die Bilddatei, wird in eine Textdatei umgewandelt. Diese wird anschließend auf einen Server geladen. Die Anknüpfungsmomente für Rechtsverletzungen sind daher vielfältig. Im Rahmen der Prüfung, ob die Rechte des Urhebers verletzt werden, ist das Hauptaugenmerk auf die Überlegung gerichtet, ob das Anzeigen kurzer Textauszüge (sog. Snippets) aus einem Werk wie es gerade charakteristisch für Google Book Search ist rechtsverletzenden Charakter hat. Ob Verwertungsrechte verletzt werden, hängt im Fall des Google Bibliotheksprojekts entscheidend vom Eingreifen von Schrankenregelungen ab. Eine wichtige Rolle spielt da das Zitatrecht, dessen Anwendung mehrfach in Rede steht.

Ein Urheber, dessen Werk Teil des Google Bibliotheksprojekts geworden ist, muss jedoch nicht nur die Verletzung von Verwertungsrechten, sondern auch Verstöße gegen das Entstellungsverbot nach § 14 UrhG befürchten. Ein Ziel der Darstellung ist es daher, die bisher in der Diskussion um die Vereinbarkeit des Google Bibliotheksprojekts mit dem deutschen Recht vernachlässigte mögliche Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts zu beleuchten. Neben dem Urheberpersönlichkeitsrecht wird in diesem Zusammenhang auch auf das Namensrecht nach § 12 BGB und das allgemeine Persönlichkeitsrecht einzugehen sein.

Im Anschluss daran gilt es zu untersuchen, ob dem Urheber Ansprüche gegen Google Inc., den Nutzer von Google Book Search und die Bibliothek, die Google Inc. das Digitalisieren gestattet, zustehen.

Das vierte Kapitel widmet sich der Zulässigkeit einer Klage vor deutschen Gerichten, die das Bibliotheksprojekt zum Gegenstand hat. Dabei steht die Frage nach der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für eine Klage gegen das amerikanische Unternehmen Google Inc. und die Google Germany GmbH im Vordergrund.

Den Kern der Untersuchung des fünften Kapitels soll die Überprüfung der Vereinbarkeit des Bibliotheksprojekts von Google Book Search mit dem US-amerikanischen *Copyright Law* bilden. Ob eine Verletzung der dem *Copyright*-Inhaber vom *Copyright Act* gewährten Exklusivrechte nach 17 U.S.C. § 106 vorliegt, hängt entscheidend vom Eingreifen der Schranke des *fair use* ab. Die *fair use*-Analyse bildet mithin einen Schwerpunkt der Darstellung des US-amerikanischen Rechts. In diesem Zusammenhang ist der Frage nachzugehen, ob die *fair use*-*doctrine* Vorbild für eine neue Schranke im Schrankensystem des deutschen Urheberrechtsgesetzes sein sollte.

Weiterhin gilt es, auch in Bezug auf das US-amerikanische Recht die persönlichkeitsrechtliche Komponente des Falls zu untersuchen. Im Anschluss daran soll sich dem haftungsrechtlichen Aspekt des Falls nach US-amerikanischem Recht zugewandt werden.

Mit der Darstellung der Vereinbarkeit des Bibliotheksprojekts mit dem amerikanischen Recht soll der Versuch unternommen werden, die Parallelen und Unterschiede, die generell zum deutschen Urheberrecht bestehen, aufzuzeigen. Vom konkreten Beispiel ausgehend lassen sich so Rückschlüsse auf den Schutz von Schriftwerken im Zeitalter der Digitalisierung nach der jeweiligen Rechtsordnung ziehen.

Die Arbeit schließt mit einem Fazit.